Die Transporteure

Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe

Wien, 22-2-2008

Abweichungen von Bestimmungen zur Lenkpause (VO 561/2006 und AZG) für Lenker von Milchsammelfahrzeugen und Spezialfahrzeugen für Geld- oder Werttransporte

Die 23. Verordnung (BGBl. II 23/2008; basierend auf § 15e (1) des AZG) des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sieht für Lenker von bestimmten Kraftfahrzeugen Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und vom Arbeitszeitgesetz vor.

Ausnahmen gem. der Verordnung gelten:

1. **nur** für den **innerstaatlichen** Straßenverkehr
2. **nicht für Fahrten, bei denen die Fahrzeuge für <u>andere</u> als die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Zwecke verwendet werden** (z.B. Überstellungsfahrten)

Die Ausnahmeverordnung gilt NUR für:

Milchsammelfahrzeuge

Abweichend von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und § 15 AZG kann bei Lenker/innen an Tagen, an denen sie **ausschließlich** auf Milchsammelfahrzeugen eingesetzt werden, **die Lenkpause entfallen**.

<u>ACHTUNG:</u> Milchsammelfahrzeuge, im Sinne des vorherigen Absatzes, sind Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern an diese Betriebe verwendet werden.

Spezialfahrzeuge für Geld- oder Werttransporte

Abweichend von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und § 15 AZG kann für Lenker/innen von Spezialfahrzeugen zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten **die Lenkpause entfallen**.

<u>ACHTUNG:</u> Spezialfahrzeuge für Geld- oder Werttransporte sind Fahrzeuge, die im Rahmen des Güterbeförderungsgesetzes oder der Gewerbeordnung für Transporte von Bargeld oder sonstigen Valoren verwendet werden, die über besondere konstruktive Merkmale oder besondere sicherheitstechnische Ausrüstungen verfügen, die dem Schutz vor kriminellen Angriffen gegen das Transportgut dienen.

Die Verordnung gilt sowohl für VO-Fahrzeuge (gem. EU VO 561/2006), als auch für sonstige Fahrzeuge im Sinne des AZG (unter 3,5t).

Die Verordnung gilt seit 24.1.2008.

Wiedner Hauptstraße 68/5 | A-1040 Wien
T. (01) 961 63 63 0 | F. (01) 961 63 75
E. office@dietransporteure.at
W. http://www.dietransporteure.at

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008 **Ausgegeben am 23. Jänner 2008** **Teil II**

23. Verordnung: **Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO**

23. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der für Lenker/innen bestimmter Kraftfahrzeuge Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und vom Arbeitszeitgesetz festgelegt werden (Lenker/innen-Ausnahmeverordnung – L-AVO)

Gemäß § 15e Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2007, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Ausnahmen nach dieser Verordnung gelten

1. nur für den innerstaatlichen Straßenverkehr;
2. nicht für Fahrten, bei denen die Fahrzeuge für andere als die in den folgenden Bestimmungen festgesetzten Zwecke verwendet werden (zB Überstellungsfahrten).

Milchsammelfahrzeuge

§ 2. (1) Abweichend von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und § 15 AZG kann bei Lenker/innen an Tagen, an denen sie ausschließlich auf Milchsammelfahrzeugen eingesetzt werden, die Lenkpause entfallen.

(2) Milchsammelfahrzeuge im Sinne des Abs. 1 sind Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern an diese Betriebe verwendet werden.

Spezialfahrzeuge für Geld- oder Werttransporte

§ 3. (1) Abweichend von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und § 15 AZG kann für Lenker/innen von Spezialfahrzeugen zur Durchführung von Geld- oder Werttransporten die Lenkpause entfallen.

(2) Spezialfahrzeuge für Geld- oder Werttransporte sind Fahrzeuge, die im Rahmen des Güterbeförderungsgesetzes oder der Gewerbeordnung für Transporte von Bargeld oder sonstigen Valoren verwendet werden, die über besondere konstruktive Merkmale oder besondere sicherheitstechnische Ausrüstungen verfügen, die dem Schutz vor kriminellen Angriffen gegen das Transportgut dienen.

Bartenstein